

Allgemeine Geschäftsbedingungen 2003 - Verkauf - MADEKO Gewebekompensatoren Produktion + Vertrieb GmbH, Tiedenkamp 4, 24558 Henstedt-Ulzburg

I) Allgemeine Bedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- 1) Die nachstehenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der MADEKO GmbH.
- 2) Verbraucher i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer i.S.d. Geschäftsbeziehungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Kunden i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- 3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbeziehung von Vertragspartnern werden selbst bei Kenntnis der MADEKO GmbH nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 4) Neben- und Individualabreden bedürfen zur Geltung der Schriftform.

§ 2 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1) Erfüllungsort sämtlicher Vertragsbeziehungen der MADEKO GmbH ist Henstedt-Ulzburg.
- 2) Bei allen sich aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Vertragspartner Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Firmensitz der MADEKO GmbH in 24558 Henstedt-Ulzburg örtlich zuständig ist. Die Klagerhebung auch an anderem Ort bleibt der MADEKO GmbH vorbehalten.

§ 3 Sonstiges

- 1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 2) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Vertragspartners aus dem mit uns geschlossenen Vertrag auf Dritte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung der MADEKO GmbH.
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

II) Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Vertragsschluss

- 1) Mit der Bestellung von Waren erklärt der Kunde verbindlich, die Ware bestellen zu wollen. In der Bestellung hat er die technischen Eckdaten der

beabsichtigten Verwendung (insbesondere Durchlaufmedium, Mediumtemperatur, auftretenden Mediumsdruck und die auftretenden axialen, lateralen und angularen Bewegungen der Anschlussleitungen) zu bezeichnen (spezifizierte Bestellung). Diese Angaben stellen die Grundlage der Warenherstellung dar.

Die MADEKO GmbH ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot binnen zwei Wochen ab Eingang der Bestellung anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung der bestellten Ware, des Preises und der voraussichtlichen Fertigungsdauer.

- 2) Ein auf Grundlage einer entsprechend spezifizierten Anfrage erstelltes Angebot entfaltet eine 12-wöchige Bindungswirkung für die MADEKO GmbH.

- 3) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch die Zulieferer der MADEKO GmbH. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von der MADEKO GmbH zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer.

Der Kunde wird unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert. Eine etwaig vorgeleistete Gegenleistung wird unverzüglich erstattet.

- 4) Zieht der Kunde ohne wichtigen Grund seinen erteilten und bestätigten Auftrag zurück, stehen der MADEKO GmbH unbeschadet der Geltendmachung eines tatsächlichen höheren Schadens Annullierungskosten in Höhe von 10 % des bestätigten Endpreises zur Abgeltung des entstandenen Bearbeitungsaufwandes und des entgangenen Gewinns zu. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 2 Lieferung

- 1) Die Lieferung erfolgt ab Werk. Auf Kundenwunsch organisiert die MADEKO GmbH die Anlieferung der Ware in dessen Namen und für dessen Rechnung und zieht die hierfür anfallenden Kosten mit dem Kaufpreis ein. Besonderen Wünschen des Auftraggebers hinsichtlich Art und Weise des Transports wird Rechnung getragen. Die MADEKO GmbH behält sich vor, die Transportorganisation im Einzelfall abzulehnen. Der bestätigte Kaufpreis versteht sich exklusive Verpackung und Versand.

- 2) Lieferfristen beginnen mit Versendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor schriftlicher Beibringung aller vom Kunden erforderlichen Unterlagen, technischen Daten, Genehmigungen etc. sowie ggf. dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft der Ware mitgeteilt ist oder die Ware die Geschäftsräume verlassen hat.

- 3) Lieferfristen verlängern sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb von Willen und Kontrolle der MADEKO GmbH liegen, z.B. Betriebsstörung, Nichtlieferung wesentlicher Komponenten oder Materialien, sofern solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Waren von erheblicher Bedeutung sind. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen oder Hindernisse.

Solche Umstände sind auch dann nicht von der MADEKO GmbH zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

Auftreten und Ende derartiger Hindernisse werden dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

- 1) Bei Verträgen mit Verbrauchern bleibt das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten.

Bei Verträgen mit Unternehmern bleibt das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vorbehalten.
- 2) Der Kunde ist verpflichtet, der MADEKO GmbH einen Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigung oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Die MADEKO GmbH ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung der vorstehenden Mitteilungspflichten, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
- 4) Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgange weiterzuveräußern. Er tritt bereits jetzt der MADEKO GmbH alle ihm durch die Veräußerung gegenüber Dritten entstehenden Forderungen bis zur Höhe des Rechnungsbetrages ab, die MADEKO GmbH nimmt diese Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung berechtigt, ein Selbsteinzug bleibt der MADEKO GmbH für den Fall der Nichtzahlung des Kaufpreises oder des Zahlungsverzuges vorbehalten.
- 5) Die Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt durch den Unternehmer stets im Namen und im Auftrag der MADEKO GmbH. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit fremden Gegenständen erwirbt die MADEKO GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Wert der sonstigen verwandten Gegenstände.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- 1) Der Kaufpreis und Entgelte für Nebenforderungen sind bei Übergabe der Ware zur Zahlung fällig.
- 2) Verzugszinsen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Zinssatzes für den Fall zusätzlicher Belastungen der MADEKO GmbH bleibt gegenüber Unternehmern vorbehalten.
- 3) Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

§ 5 Gewährleistung

- 1) Der Einsatz von Produkten der MADEKO GmbH außerhalb der kundenseitig angegebenen, von der MADEKO GmbH bestätigten und bei der Fertigung zugrunde gelegten technischen Grenzwerte stellt einen bestimmungswidrigen, groben Fehlgebrauch der Ware dar und führt zum Gewährleistungsausschluss.
- 2) Unternehmer haben offensichtliche Mängel binnen zwei Wochen nach Warenempfang schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel, den Zeitpunkt der Feststellung und die Rechtzeitigkeit der Mangelrüge.
- 3) Für rechtzeitig angezeigte und nicht auf Fehlgebrauch beruhende Mängel ihrer Produkte leistet die MADEKO

GmbH zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatz.

- 4) Sofern die MADEKO GmbH die Erfüllung ernsthaft verweigert, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßigen Kostenaufwandes verweigert, die Nacherfüllung mehrfach und endgültig fehlschlägt oder sie dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung (vgl. § 6) statt der Leistung verlangen.
Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu.
- 5) Sofern die MADEKO GmbH die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Verträge berechtigt.
- 6) Die Gewährleistungsansprüche von Unternehmern verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Die Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern verjähren in zwei Jahren ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht bei verspäteter Mangelanzeige oder Fehlgebrauch (Ziff. 1, 2 dieser Bestimmung).
- 7) Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
- 8) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde grundsätzlich nicht. Herstellergarantien für Fremdprodukte bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Haftungsbeschränkungen

- 1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der MADEKO GmbH auf den nach der Art der Ware vorsehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter der MADEKO GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

Gegenüber Unternehmern haftet die MADEKO GmbH bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- 2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- 3) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der MADEKO GmbH Arglist vorwerfbar sein sollte.